

# Brauchen wir ein Gesetz für Whistleblower im öffentlichen Dienst?



**BEATE MÜLLER-GEMMEKE** ist Sprecherin für Arbeitnehmerrechte der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen.

„Ja, denn heute ist es so, dass Hinweisgeber aus dem öffentlichen Dienst, die Straftaten oder Misstände bekannt machen, mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen, statt dass ihnen öffentliche Anerkennung zuteil wird. Das ist doch eine verkehrte Welt! Whistleblower sind keine Denunzianten, und es fehlt ihnen auch nicht an Loyalität, wenn sie in besonderen Fällen Öffentlichkeit herstellen. Im Gegenteil: Sie sind von zentraler Bedeutung für einen demokratischen Rechtsstaat. Die Ausnahmen bei der Verschwiegenheitspflicht, die es heute bereits gibt, reichen nicht aus. Denn nicht nur bei Korruption, sondern auch bei Umwelt- oder Steuerstraftaten überwiegt das öffentliche Interesse. Auch interne Dienstwege nutzen wenig, wo es um behördliches Fehlverhalten geht. Zu einem verantwortungsvollen, transparenten Staat gehören nach meinem Verständnis mündige Beamte und Angestellte, die vertrauensvoll mit Daten umgehen, die aber auch gleichermaßen selbstbewusst – und ohne Sorge um ihre berufliche Existenz – Gesetzesverstöße enthüllen und damit ihrem Gewissen und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden. Denn wer für den Staat arbeitet, ist dem Allgemeinwohl verpflichtet. Die Gesellschaft muss sich darauf verlassen können.“



**STEPHAN MAYER** ist innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

„Nein, für Beamte gibt es bereits Regelungen, die Hinweisgeber schützen, wenn es um Korruptionsstraftaten und die Planung besonders schwerer Straftaten geht. Der Bürger hat Anspruch auf eine funktionierende, bürgernahe und rechtmäßig handelnde Verwaltung. Zugleich hat er jedoch das Recht darauf, dass die Verwaltung mit seinen Daten vertrauensvoll umgeht. Der Beamte hat deshalb nicht nur die Pflicht zu rechtmäßigen Diensthandlungen, sondern auch zur Verschwiegenheit. Diese Pflichten stehen in der öffentlichen Verwaltung in einem besonderen Spannungsverhältnis und sind gegeneinander abzuwägen.“

Die dienstliche Verschwiegenheit ist aus gutem Grund auch strafrechtlich geschützt. Besonders gilt dies für Geheimnisträger. Beamte sind aufgrund ihrer Pflicht zu Treue und Loyalität gehalten, zunächst innerdienstliche Abhilfemöglichkeiten wie Dienstweg, Remonstrationsrecht und Ombudswesen auszuschöpfen. Das beste Recht geht einen gesunden Mittelweg, ohne das Denunziantentum zu fördern. Bedienstete von Nachrichtendiensten können sich übrigens bereits nach geltendem Recht unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden. Herr Snowden hätte es in Deutschland leichter gehabt.“

Fotos: Bündnis 90/Die Grünen; Henning Schacht